

Satzung vom 28.08.2013
über die 1. Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Weinähr vom 7. 12. 2006

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weinähr hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

ARTIKEL I:
Satzungsänderung:

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 15 Urnengrabstätten

- (2) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten erhalten eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,60 m.

§ 20 Absatz 1 Ziffer b Nummer 5 erhält folgende Fassung:

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

5. zugelassen sind alle Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten **außer** Beton und Kunststoff.

§ 30 wird um die Absätze (4) und (5) wie folgt ergänzt:

§ 30 Benutzen der Leichenhalle

- (4) Die Leichenhalle ist spätestens zwei Tage nach der Benutzung gereinigt durch den Bestatter oder einen von ihm Beauftragten zu übergeben.
- (5) Sämtliche Ausstattungsgegenstände die nicht Eigentum der Ortsgemeinde sind, sind nach der Trauerfeier aus der Leichenhalle zu entfernen.

ARTIKEL II
Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56379 Weinähr, 28. 08. 2013
Ortsgemeinde Weinähr

(Mathias Schliemann)
Ortsbürgermeister

Siegel

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nassau, 29. Oktober 2013
Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

(Udo Rau)
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung vom 28. August 2013 über die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weinähr wurde in der Wochenzeitung "Nassauer Land", Ausgabe Nr. 45/2013 vom 06. November 2013, öffentlich bekannt gemacht.

Nassau, 18. November 2013
Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

(Udo Rau)
Bürgermeister

(Siegel)